

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 2 V/Verfassungsdienst
A-9021 Klagenfurt

Zahl: Verf- 452/2/1996

Betreff:

Bundesgesetz, mit dem einschlägige Dienstrechtsregelungen iSd Beitrages des öffentlichen Dienstes zum Stabilisierungsprogramm der Bundesregierung geändert werden;
Stellungnahme

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: (0463) 536 - 30204

Telefax: (0463) 536 - 32007

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl angeben.

DVR: 0062413

An das
Präsidium des Nationalrates

1017 WIEN

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	M-GE/19-14
Datum:	8. MRZ. 1996
Verteilt	8.3.96 ✓

St. Glantschnig

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem einschlägige Dienstrechtsregelungen iSd Beitrages des öffentlichen Dienstes zum Stabilisierungsprogramm der Bundesregierung geändert werden, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 4. März 1996
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Sladko

FdRdA:

Dobernik

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 2 V/Verfassungsdienst
A-9021 Klagenfurt

Zahl: Verf- 452/2/1996

Betreff:

Bundesgesetz, mit dem einschlägige Dienstrechtsregelungen iSd Beitrages des öffentlichen Dienstes zum Stabilisierungsprogramm der Bundesregierung geändert werden;
Stellungnahme

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: (0463) 536 - 30204

Telefax: (0463) 536 - 32007

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

DVR: 0062413

**An das
Bundeskanzleramt**

**Ballhausplatz 2
1014 WIEN**

Zu den mit Schreiben vom 23. Februar 1996, GZ. 921.020/3-II/A/1/96, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Dienstrechtsregelungen als Beitrag des öffentlichen Dienstes zum Stabilisierungsprogramm der Bundesregierung für die Jahre 1996 und 1997 geändert werden sollen, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

Wenngleich der vom vorgelegten Gesetzentwurf erfaßte Regelungsbereich keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Interessensbereich des Landes hat, erhalten die vorgeschlagenen Änderungen für den Bundesdienstbereich im Hinblick auf Art. 21 Abs. 1 zweiter Satz B-VG (Homogenisierungsgebot) für den Bereich des Dienstrechtes der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände zumindest indirekt insoferne Bedeutung, als davon ein nicht unbeträchtlicher Anpassungsdruck ausgelöst wird. In Anbetracht des auch auf der Ebene der Länder und Gemeinden zu leistenden Beitrages zur Erreichung der Konvergenzkriterien für eine Teilnahme an der Europäischen Währungsunion werden auch auf dieser Ebene, in Angleichung an das Konsolidierungsprogramm der Bundesregierung haushaltsentlastende Beiträge des öffentlichen Dienstes zu erbringen sein. Die in Aussicht genommenen Änderungen im Bereich des Bundesdienstrechtes werden demnach auf der Länder und Gemeinde bzw. Gemeindeverbandsebene ebenfalls nachzuvollziehen sein.

Bedauerlicherweise werden diese nötigen Konsolidierungsschritte unter hohem Zeitdruck vorbereitet, sodaß eine alle Gesichtspunkte berücksichtigende Beurteilung der Auswirkungen der Vorschläge nicht möglich ist. Eine auf weniger als eine Woche gekürzte Begutachtung eines immerhin 16 Gesetzesänderungen und eine

Gesetzesneuerlassung umfassenden Novellierungsvorschlages läßt lediglich eine überschlägige Beurteilung zu. Allein schon dabei läßt sich erkennen, daß neuerlich - wie schon bei der Vorbereitung des ominösen Strukturanpassungsgesetzes im Vorjahr - entgegen jedem legitistischen Sachverstand und unter Mißachtung der Warnrufe der Wissenschaft eine Rechtssetzung geplant ist, die die Rechtsklarheit und Überschaubarkeit der Rechtsordnung und damit aber auch deren Akzeptanz enorm reduzieren wird. Vor allem wenn - wie angekündigt - der vorliegende, 16 bestehende Gesetze betreffend und ein Gesetz neuschaffende Entwurf letztlich mit den weiteren gleichzeitig zur Begutachtung binnen weniger Tage übermittelten "Budgetkonsolidierungsnovellenkonvoluten" in eine einzige Sammelnovelle zusammengefügt werden soll, die als Begleitgesetz zum Bundesfinanzgesetz 1996 dem Nationalrat zugeleitet werden soll, wird der Verwahrlosung der österreichischen Gesetzeskultur ein neuer Glanzpunkt hinzugefügt.

Es darf dabei nicht übersehen werden, daß eine derartige Beeinträchtigung der Rechtsklarheit jedenfalls erhöhten Vollzugsaufwand und damit vermeidbare Verwaltungskosten verursachen wird, sodaß die angepeilten Konsolidierungserfolge durch eine derartige Gesetzgebung wieder zum Teil zunichte gemacht werden. Alleine das Fehlzitat in der Z 1 in Art. I des Gesetzesvorschlages, der fälschlicherweise eine Neufassung des § 163 Abs. 3 Z 7 als Regelungsgegenstand angibt, währenddessen die Neuerung offensichtlich dem Abs. 5 Z 7 des § 163 betreffen soll, zeigt, daß der vorliegende Gesetzentwurf noch einer sorgfältigen Durchsicht und Korrektur bedarf. Auch die Inkrafttretensregelungen des Gesetzesvorschlages, die immer wieder auf eine noch nicht bekannte Fundstelle der gegenständlichen Sammelnovelle verweisen, lassen Zweifel an der Sinnfälligkeit dieser legitistischen Praxis aufkommen, muß doch daran gezweifelt werden, ob es zulässig ist, den Gesetzesbeschluß des Nationalrates nach der Beschlußfassung und der Befassung des Bundesrates erst im Zuge der Kundmachung durch die Fundstelle der kundzumachenden Novelle zu ergänzen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 4. März 1996
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Sladko

FdRdA:

